

Tagungsbericht der ALB-Fachtagung am 17.März 2011

Rudolf Wiedmann, LSZ Boxberg

Die diesjährige ALB-Frühjahrstagung (Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Ländliches Bauen Baden-Württemberg e.V.) hatte als Rahmenthema „Genehmigungsrechtliche Fragen beim Stallbau“. Der folgende Beitrag behandelt ausgewählte Themen, die besonders ausführlich diskutiert wurden.

In einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg treffen die Interessen von Tierhaltungsbetrieben und Wohnbevölkerung teilweise konfliktreich aufeinander. Während bei großen Schweine- und Geflügelhöfen die Genehmigung dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt, müssen aber auch bei normalen Baugenehmigungsverfahren die Immissionen beachtet werden. Die Bevölkerung hat ein großes Interesse an einer ausreichenden Selbstversorgung mit tierischen Nahrungsmitteln weshalb das Miteinander von Wohnen und Tierhaltung in Einklang gebracht werden muss. Es ist nicht immer einfach, alle konkurrierenden Interessen dabei zu friedensstellend zu berücksichtigen. Genehmigungsverfahren zeigen immer deutlicher, dass es ohne rechtzeitig aufgegriffene Dialoge und Transparenz kaum zu schaffen ist. Nicht zuletzt geht es hierbei darum, bestimmte Werte zu schützen, wie die Namen der Verordnungen dies schon andeuten: Immissionsschutz, Tierschutz oder Brandschutz.

Derzeitiger Stand der Emissionsminderung

Die internationale Luftreinhaltepolitik hat zum Ziel, die Erdatmosphäre vor schädlichen Veränderungen zu schützen und die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zu verringern. Wie Ewald Grimm vom KTBL Darmstadt ausführte müssen auch von Deutschland Emissionsgrenzen eingehalten werden, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren bzw. Strafzahlungen zu vermeiden. Der Deutsche Bundestag hat die folgenden Maßnahmen diskutiert, um die Emissionsgrenze von 2010 durch noch mögliche Verringerungen bei Ammoniak im laufenden Jahr zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Einführung einer Agrarstatistik zu Abdeckung der Flüssigmistbehälter, Gülleausbringung und Abluftreinigung
- Abdeckung von Güllebehältern (Schweinegülle)
- Unverzögliche Einarbeitung von Gülle und Geflügelkot innerhalb von weniger als 4 Stunden nach der Ausbringung
- Bedarfsgerechte Düngung
- Emissionsarme Gülleausbringung

Die internationalen Abkommen und europäischen Richtlinien zur Luftreinhaltung und zum integrierten Umweltschutz werden die Umweltschutzstandards in der Tierhaltung weiter anheben. Dabei stehen neben Ammoniak auch die Feinstaubpartikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) im Fokus. Die höheren immissionsschutzrechtlichen Anforderungen führen bei den Genehmigungsverfahren dazu, dass sich entwicklungsfähige Tierhaltungsstandorte weiter verknappen. Die Folge sind kostenintensivere Minderungstechnologien wie zum Beispiel Abluftreinigungsanlagen. Diese Möglichkeit ist allerdings bei besonders tiergerechten Haltungsverfahren mit freier Lüftung und Ausläufen nicht einsetzbar. Da solche Verfahren aus der Sicht des Tierschutzes und der Energieersparnis erwünscht sind, besteht auf diesem Gebiet ein hoher Bedarf zur Entwicklung von Emissionsminderungsstrategien. Dazu zählen eine noch stärkere Berücksichtigung der Funktionsbereiche, weitgehend trockene Entmistungsflächen, das Angebot von Stroh zur Bindung von Ammoniak, überdachte Ausläufe, regelmäßige Entmistung nach guter fachlicher Praxis, weitgehende Trennung von Kot und Harn usw. Es besteht deshalb ein erheblicher Forschungsbedarf, um die als Jahresmittelwerte abgeleiteten Emissionskennwerte nach Fütterungs-, Haltungs- und Entmistungsverfahren zu differenzieren.

Bedeutung der Geruchsimmissionen im Genehmigungsverfahren

Unabhängig davon, ob eine Tierhaltungsanlage allein baurechtlich oder auch immissionsschutzrechtlich genehmigt wird, ist zu prüfen, ob und mit welchen Immissionen von einer Anlage in der Nachbarschaft voraus-

sichtlich auszugehen ist. Besonders strenge Anforderungen stellt der Gesetzgeber an die Genehmigung von Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). So dürfen schädliche Umwelteinwirkungen etwa in Form von Geruchsmissionen nicht herbeigeführt werden. Es muss bereits im Genehmigungsverfahren geprüft werden, in welchem Ausmaß Geruchsmissionen bei der Nachbarschaft voraussichtlich verursacht werden und welche Abhilfemaßnahmen (Abstand, Abluftreinigung, Verringerung der Tierplätze) der Anlagenbetreiber treffen muss. Aber auch baurechtlich zu genehmigende Anlagen sind zu überprüfen, ob sie erhebliche Geruchsmissionen bei der Nachbarschaft herbeiführen werden. Der Gesetzgeber ist hierbei jedoch weniger streng, da schädliche Umwelteinwirkungen nur insoweit verringert werden müssen, wie dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist.

Vorbeugender und abwehrender Brandschutz

Zunehmend gewinnt auch der Brandschutz in der Genehmigungsplanung an Bedeutung. Sehr lange, aber vor allem breite Gebäude machen es unter Tierschutzgesichtspunkten nicht einfach, die Fluchtwege ins Freie so kurz zu gestalten, dass im Brandfall für die Tiere realistische Überlebenschancen bestehen ohne dass der Personenschutz darunter leidet.

Nach der Brandschutznorm (DIN 4102) ist zwischen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu unterscheiden. Beim vorbeugenden Brandschutz spielen insbesondere Baustoffe mit ihren Brandschutzklassen eine Rolle. In der Brandschutzklasse A stehen Materialien, die nicht brennbar sind (Beton, Mauerwerk, Sand, Kies, Zemente, Steinzeug, Glas, Schaumglas, Gips, Eisen, Aluminium). Während die Brandschutzklasse A1 keine organischen Bestandteile enthält wie zum Beispiel Glaswolle, umfasst die Brandschutzklasse A2 Materialien mit brennbaren organischen Bestandteilen wie zum Beispiel Styroporbeton oder Mineralwolle.

In den Brandschutzklassen B stehen brennbare Materialien, wobei B1 schwerentflammbare Materialien sind, die sich selbst nach dem Entfernen der Brandquelle erlöschen. Zu B2 gehören normalentflammbare Baustoffe wie zum Beispiel Holz mit einer Dicke > 2 mm. B3 umfasst leicht entflammbare Materialien wie Stroh oder Pappen. So halten zum Beispiel Dächer aus Nagelbindern konstruktionsbedingt Bränden im Dachraum nur eine sehr kurze Zeit Widerstand.

In Bezug auf abwehrenden Brandschutz sind die Feuerwiderstandsklassen einzelner Bauteile wesentlich. Dabei wird die Feuerwiderstandsklasse (Feuerwiderstandsdauer in Minuten) aufgeführt, z.B. Wand F 90 muss mindestens 90 Minuten einem Feuerangriff standhalten. Diese Zeit hält man im Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz für angemessen. Sogenannte Brandwände sind vorzusehen, wenn 1.600 m² Grundfläche oder 10.000 m³ umbauter Raum überschritten werden.